



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
106 (1896)**

45 (15.2.1896) Zweites Blatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-66516](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-66516)

General-Anzeiger



(Tägliche Veröffentlichung.)

der Stadt Mannheim und Umgegend.

(Mannheimer Blatt.)

Mannheimer Journal.

(106. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Erste und vorzuziehende Zeitung in Mannheim und Umgegend.

E 6 2

E 6 2

Telegraphische Adressen:
Journal Mannheim.
In den Buchhandlungen unter
Nr. 2672.
Abonnement:
60 Wg. monatlich.
Einsendungen 10 Wg. monatlich,
nach die Post bez. incl. Postgeb.
Jahres W. 2.30 von Cassel
Incl. Post:
Die Cassel-Zeit 20 Wg.
Die Cassel-Zeit 60 Wg.
Einsendungen 3 Wg.
Zusatz-Nummern 5 Wg.

Verantwortlich:
für den politischen u. allg. Theil
Herrn Dr. G. Engel,
für den lokalen und prov. Theil
Herrn Dr. G. Engel,
für den literarischen Theil
Herrn Dr. G. Engel,
Redaktions-Verlag von
Dr. G. Engel'schen Buch-
druckerei,
(Sitz Mannheim-Neustadt)
(Post-Mannheimer Journal.)
In Cassel am Kasseler
Markt in Cassel.

Nr. 45. Samstag, 15. Februar 1896. (Telephon-Nr. 218.)

Zweites Blatt.

Rede des Abgeordneten Ernst Wasserhahn.

(Hat für die Reichstags-Sitzung am 29. Sitzung des Reichstages am 1. Februar 1896.)

Meine Herren, die Revision des Handelsgesetzbuchs steht vor der Thür. Die Verhandlungen im Reichstagsrat mit den dazu berufenen Sachverständigen haben im Laufe dieses Winters fortgeschritten, und es wird die Revision von den beteiligten Kreisen freudig begrüßt. Von den Bestimmungen, die zu ändern und zu verbessern wären, scheinen mir mit die wichtigsten zu sein diejenigen, die sich auf die Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen beziehen. Die Diskussion in dem oben bezeichneten Kreise ist eine sehr lebhaft, wie das in der Natur der Dinge liegt, und sie ist verfrüht worden durch die vorgeschlagenen Bestimmungen in § 9 des Gesetzes über andere Verhältnisse, die wenigstens in § 12 des genannten Paragraphen erhebliche Änderungen enthalten. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß bei der bevorstehenden Revision freundschaftlich Beziehungen auf die berechtigten Wünsche der Handlungsgehilfen und Handlungsdiener die gebührende Rücksicht genommen werde, und daß durch die Vergebung der dieser Revision derjenige Schaden für die Handlungsgehilfen eintritt, den die wirtschaftliche Entwicklung als notwendig ergibt. Ich möchte die Bitte an den Herrn Reichstagsrat richten, seinen Einfluß in der oben bezeichneten Richtung auszuüben.

Aus den Fragen, die bei der Revision dieses Kapitels des Handelsgesetzbuchs zu berücksichtigen sind, möchte ich hervorheben. Das eine ist die Frage der Kündigungsfrist, das andere die der Konkurrenzklause.

Was die Kündigungsfrist anlangt, so haben die Erhebungen in der Kommission für Arbeiterkassentätigkeit ein sehr reichhaltiges Material geliefert. Es wäre zunächst die Frage zu behandeln von der Wichtigkeit der vertragmäßigen Kündigungsfrist für beide kontrahierende Theile, die Förderung der Gerechtigkeit der Parteien: das eine nicht für den Prinzipal gegenüber dem Handlungsgehilfen eine kürzere und umgekehrt eine längere Frist bedingen werden kann. Dabei spricht das Gesetzgebungsamt. Die Förderung ist gestellt worden auch hier im Reichstagsrat im Interesse des sozialen Friedens und der Förderung des guten Verhältnisses zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen. Ich verweise auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung in § 122, welche für die der Gewerbeordnung unterliegenden Personen die Gleichheit der vertragmäßigen Kündigungsfrist bereits festgesetzt hat; ich verweise auch auf den Bericht des Reichstagsrat am 10. April 1894. Es hat sich in jener Sitzung der Reichstagsrat gleichfalls auf dem Standpunkt gestellt, daß die vertragmäßigen Kündigungsfrist gleich sein müssen. Selbstverständlich wäre, das das als geltendes Recht anzuerkennen ist, daß alle gegenwärtigen Verordnungen nicht sind.

Es wäre ferner die Frage der Kündigungsfrist zu erörtern, die in der öffentlichen Diskussion ja einen sehr breiten Raum einnimmt. Die Thatsache ist nicht zu leugnen, daß viele Prinzipale das feste Angebot an Arbeitskräften wünschen, die nicht nach vorübergehender Stellenlosigkeit der Handlungsdiener und deren wichtige ökonomische Lage sich zu richten werden und sehr kurz gefasste Kündigungsfristen bedingen, Kündigungsfristen, die oftmals bis auf einen Tag in großen Städten heruntergehen. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß so lang gefasste Kündigungsfristen geeignet sind, das kaufmännische Element zu verarmen, den Kaufmannstand herunterzuziehen, während bei länger gefassten Fristen wir wohl sagen müssen, daß dadurch eine Hebung des Standes der Handlungsgehilfen herbeiführt wird. Sie sind in der Lage, wenn die Kündigung erfolgt ist, sich in einer längeren Frist dann um eine neue Stelle umzusehen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß, was diesen Gegenstand anlangt, die Vertragsfreiheit nicht das Spiel der freien Willkür bedeutet, sondern die Unterordnung der Schwächeren. Was die Erhebungen der Kommission für Arbeiterkassentätigkeit anlangt, so ist dort festgestellt, daß in 63,3 Prozent der betragten Betriebe allerdings noch die schwebende Kündigungsfrist des Handelsgesetzbuchs in Kraft ist, daß dagegen in 36,7 Prozent bereits eine kürzere Kündigungsfrist eingeführt ist. Dagegen ergibt die Feststellung nach Distrikten, daß in großen Städten 20 Prozent der männlichen Handlungsgehilfen schon eine Kündigungsfrist unter vier Wochen haben, bei den weiblichen Handlungsgehilfen 26 Prozent; und es ist weiter dort festgestellt, daß lang gefasste Kündigungsfrist namentlich in die Betriebe von großem Umfang eingebracht ist. Es ist wohl anzunehmen, daß bei den fortwährend vorhandenen großer Angebot von Arbeitskräften diese Kündigung, falls der Arbeitgeber nicht eingreift, weiter um sich greifen wird und dadurch immer mehr Zustände milderer Art, wie sie jetzt schon vorhanden sind, eintreten werden. Ich würde daher

bedauern, daß bei der Revision des Handelsgesetzbuchs die

Vertragsfreiheit aufgehoben wird in dieser Weise, daß gezielte Minimalabkündigungsfristen eingeführt und dadurch dem Handlungsgehilfen die Garantie gegeben wird, daß er nicht plötzlich oder in einer zu kurzen Frist auf die Straße gestellt wird. Es hat auch der Reichstagsrat in seinem Bericht vom 16. April 1895 den oben bezeichneten Standpunkt in der dritten Verhandlung des Gesetzentwurfs Schröder als berechtigt anerkannt. Was die Dauer dieser Frist anlangt, so gingen früher die Ansichten auseinander, ob 4, 6 Wochen beziehungsweise 1 Monat; es scheint aber doch allgemein die Meinung zu herrschen, daß sechs Wochen die richtige Frist von einem Monat als gerechtfertigt anzusehen und den Arbeitstag auf das Ende des Monats legen. Freilich sind diese Ansichten, jedoch unter gleichzeitigen gesetzlichen Garantien, daß die Bestimmungen über die Minimalabkündigungsfrist nicht umgangen werden können, und der Einschränkung der Kündigungsfrist auf zwei bis drei Monate.

Was die zweite Materie anlangt, die Frage der Konkurrenzklause, so haben auch hierüber Erhebungen in diesem Winter im Reichstagsrat stattgefunden. Es sind eine Reihe von Sachverständigen gehört worden, die von verschiedenen Standpunkten ausgingen; teilweise hat man von verschiedenen Seiten, sowohl vernehmbar geworden ist, daß vollständige Verbot der Konkurrenzklause verlangt. Auch über diese Materie haben Erhebungen in der Kommission für Arbeiterkassentätigkeit stattgefunden. Die Diskussion nimmt über die Konkurrenzklause in der kaufmännischen Presse, in den kaufmännischen Fachvereinen und anderweitig einen sehr großen Raum ein.

Was die Konkurrenzklause anlangt, so ist dieselbe ja bekannt: sie hat den Inhalt, daß der Handlungsgehilfe nach dem Austritt aus dem Geschäft für einen gewissen Zeitraum für bestimmte bestimmte Regionen oder in vielen Betrieben auch in mehreren ohne diese Einschränkung sich nicht in der gleichen Branche selbstständig machen kann, daß ihn auch verboten wird, in ein Konkurrenzgeschäft als Handlungsgehilfe einzutreten. Die zeitliche Ausdehnung des Konkurrenzverbots ist in vielen Verträgen eine sehr erhebliche, erstreckt sich auf Zeiträume von 10 bis 15 Jahren. Sehr viele und zwar die größere Anzahl dieser Verträge umfaßt ein Konkurrenzverbot auf die Zeitdauer von 5 Jahren. Es werden sehr weite Regionen und Klause gefaßt. Das Verbot erstreckt sich nicht nur für den betriebsführenden Ort, wo das Geschäft sich befindet, es geht weiter, erstreckt sich auf die Provinz, aber ganze Länder, ja auf Europa, sogar auf überseeische Länder. Der Beweis dafür, daß von dieser Konkurrenzklause ein erheblicher Gebrauch gemacht wird, braucht wohl hier nicht geführt zu werden. Er ergibt sich aus den Vorlesungen von mir gehaltenen Erhebungen der Arbeiterkassentätigkeit, aus den Verhandlungen des Reichstagsrat, aus dem Austritt der kaufmännischen Korporationen. Es sind auch sehr viele und jeder Art, der im praktischen Leben steht, die Erfahrung gemacht haben, wie oft er bei Gericht und in Konfliktfällen mit der Auslegung solcher Verträge befaßt ist, und es wird schon mancher Richter das Bedauern gefaßt haben, daß er angeht, daß bestehende Verbot nicht in der Lage war, dem Handlungsgehilfen von dem ihn betreffenden Verbot zu helfen.

Der Kampf um diese Konkurrenzklause wird ja schon lange geführt. Ich verweise auf die Wünsche des Herrn Prof. Köhler an der hiesigen Universität aus dem Jahre 1883, in denen damals schon ausgesprochen ist, daß mehr und mehr die Idee sich geltend macht, daß das Interesse der Einzelnen, wie der menschlichen Gerechtigkeit gegen eine solche Verdrängung der persönlichen Freiheit, gegen eine solche Verdrängung der freien Konkurrenz spricht. Und wenn Sie die Ausführungen der Sachverständigen in der Kommission für Arbeiterkassentätigkeit anschauen, so haben Sie, soweit ich das feststellen konnte, sich einmütig gegen die Konkurrenzklause beziehungsweise gegen deren gesetzlichen Gebrauch ausgesprochen. Es ist angenommen worden ein Herr Schäfer, Vorstand kaufmännischer Vereine in Frankfurt, der sich gegen die Klause ausspricht und insbesondere darauf hinweist, daß sie in den Kolonialwarenhandel eingebracht ist, was doch vollständig unzulässig ist. Ein Herr Sarnighausen vom „Verein für Handlungsdiener“, ein Herr Müller vom „Verein Deutscher Handlungsgehilfen“ erklärt die Konkurrenzklause für verwerflich, ein Herr Gerber der gleichen — er ist Vorsitzender des „Vereins zum Schutz der Handlungsdiener“ — und endlich ein Herr Bogt, Vertreter der Prinzipale, der ausdrücklich auch von diesem Standpunkt aus sich gegen die Konkurrenzklause wendet.

Welchen Umfang solche Vertragsbestimmungen angenommen haben, das ergeben die Sammlungen von einzelnen Verträgen, wie sie ja in großem Umfang vorhanden sind. Ich kann davon absehen, auf die einzelnen Fälle hinzuweisen; nur Einzelnes möchte ich herühren. Es liegen hier zwei Verträge vor, veröffentlicht in der „Kaufmännischen Presse“, die in Frankfurt vorkommen. Da heißt es z. B.:

Der Lehrling macht sich ferner verbindlich, nachdem er das Hand seines Lehrers verlassen hat, ein Jahr lang in kein Konkurrenzgeschäft Süddeutschlands zu

Mannheim, Heidelberg, Ludwigshafen bis Freiburg i. B. ein-
treten bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von
1000 Mark.

Oben habe ich in einem Vertragsentwurf aus dem Bezirk Frankfurt die Bestimmung, daß der Lehrling bei Vermeidung von 1000 Mark Konventionalstrafe weder in ein hiesiges noch in ein auswärtiges Konkurrenzgeschäft eintreten kann. Meine Herren, das möchte ich doch als einen vollständigen Verbot bezeichnen, wenn man bereits die Verträge in dieser Weise in ihrem Fortkommen behindert.

In einer Reihe von Fällen steht das Verbot von Konkurrenz nach dem Austritt in einem vollständigen Verhältnisse zu dem Gehalt, welcher nicht nach sollten bei Gehältern von 1000 oder 1200 Mark solche Bestimmungen nicht getroffen werden können. Wir haben aber auch Fälle — beispielsweise ein mir vorliegender — wo sogar bei einem Gehalt von 300 Mark pro Jahr eine Konventionalstrafe von sage 10,000 Mark für spätere Konkurrenz ausgesprochen wird!

(Seitenfortsetzung.)

Das sind doch Dinge, meine Herren, die den Gesetzgeber veranlassen müssen, einzugreifen und einem derartig überschreitenden Gebrauch der Vertragsfreiheit Abbruch zu thun. Es hat in der Kommission für Arbeiterkassentätigkeit der Vorlesende Geheimrat Koch von Rottenburg unter dem 10. November 1894 an der Hand der Erhebungen sich geäußert:

Die Konkurrenzklause besteht ja lassen, würde und in die Zeit des schwebenden Zustandes des 15. und 16. Jahrhunderts zurückzuführen. Wir sind Zustände bekannt, worin gestanden hat, daß kein Gesetz in derselben Innung wieder arbeiten darf, es sei denn, daß er fünf Jahre auswärts gewesen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Zweck der meisten Verträge nicht der ist, Gehalts- und Arbeitsverhältnisse geheim zu halten, sondern sich die Konkurrenz des Mannes, den man in sein Geschäft aufnimmt, auch nach dem Austritt fernzuhalten. Es ist also das vielfach ein direkter Eingriff in das Prinzip der Gewerbefreiheit. Die Sache, wie sie sich heute ausgewähnt hat, ist sehr bedenklich, weil zweitens durch diese Konkurrenzklause die Selbstständigmachung einer Reihe von Existenzen verhindert wird, aber nicht nur die Selbstständigkeit, sondern überhaupt die weitere wirtschaftliche Entwicklung, zumal in der Branche, in der der Betreffende getrieben wird. Meine Erfahrungen gesammelt hat, in einer weit über das Maß hinausgehenden Weise unzulässig wird. Es besteht darüber kein Zweifel, daß beispielsweise in der heimischen Industrie eine Reihe der thätigsten Arbeitskräfte durch diese Konkurrenzklause in das Ausland gedrängt wird, ein Umstand, von dem die deutsche Industrie nur Schaden hat, weil sie dort dann einfach mit kapitalstärkeren Leuten sich zusammen thun und Konkurrenzunternehmungen ins Leben rufen können.

Wenn man nun die Frage aufwirft: weshalb unterschreiben denn Handlungsgehilfen solche Verträge? —, so ist diese Frage sehr einfach beantwortet. Sie unterschreiben sie deshalb, weil sie müssen, um überhaupt Arbeit und Brod zu finden. Die rechtsgewöhnliche Rechtsprechung hat keinen Schutz gewährt und konnte auch angesichts der bestehenden Gesetzgebung einen ergiebigen Schutz nicht gewähren. Das Reichsgericht geht von der Ansicht aus, daß bei der Stipulation einer Konventionalstrafe für den Eintritt in ein Konkurrenzgeschäft nach dem Geschäftsaustritt nicht nur die Klage auf Konventionalstrafe zulässig ist, sondern daß gleichzeitig in einem solchen Fall, falls ein Gegenheiliges nicht bedungen ist, der Handlungsgehilfe gleichzeitig auf den Austritt aus dem Konkurrenzgeschäft belangt und so von Ort zu Ort getrieben werden kann; dieser Austritt kann eventuell sogar durch Haft erzwungen werden. Das Reichsgericht geht davon aus, daß die Konventionalstrafe auch dann verfällt, wenn der Prinzipal kündigt und selbst dann, wenn er kündigt, ohne daß er seinerseits irgend welchen Grund zur Kündigung hat. Das hat die Folge, daß beispielsweise ein Handlungsgehilfe eingestellt werden kann unter der gleichzeitigen Kündigungsfrist des Handelsgesetzbuchs unter Abschluß einer Konkurrenzklause; aus irgend einer Ursache, aus einer momentanen Erregung kündigt der Prinzipal nach einem Vierteljahr; dann ist der Handlungsgehilfe wieder außer Dienst gesetzt und ist gleichzeitig an diesen ihn schwer belastenden Vertrag gebunden. Das Reichsgericht schützt nur insoweit, als es sagt: die wirtschaftliche Existenz, die Gewerbefreiheit als solche darf nicht im Ganzen oder nicht in einzelnen Richtungen vollständig vernichtet werden. Meine Herren, das ist kein genügender Schutz, wenn auch zeitliche und zeitliche Beschränkungen vom Reichsgericht verlangt werden. Der Raum kann so weit gezogen und die Zeit so ausgedehnt bemessen werden, daß diese Bestimmungen einer Aufhebung der Gewerbefreiheit vollständig gleichkommen.

Nun hat das neue bürgerliche Gesetzbuch in Artikel 337 das Prinzip anerkannt, daß bei übermäßigen Konventionalstrafen der Richter eingreifen und sie der Höhe nach ermäßigen kann. Das ist ein Prinzip, das nach lebhaften Kämpfen in das bürgerliche Gesetzbuch hineingekommen ist. Für das Recht der Handlungsgehilfen möchte meine Gratitude

diese Bestimmung nicht genügt, und zwar aus dem Grunde, weil in keinem anderen Beruf ein solcher Gebrauch von Privilegien gemacht wird, wie gerade im Beruf der Handlungsgesellen. Wir müßten also nicht im bürgerlichen Gesetzbuch, sondern speziell im Handelsgesetzbuch bei Regelung des Vertrags zwischen Handlungsdirektoren und Prinzipalen auch diese Materie regeln, und zwar in dem Sinne, der den berechtigten Interessen der Handlungsgesellen gerecht wird.

Ich habe bereits erwähnt, daß bei den Privatungen im Reichsjustizamt von verschiedenen Seiten ein vollständiges Verbot der Konkurrenzklausei verlangt worden ist. Die Frage, ob die Konkurrenzklausei überhaupt verboten werden kann, ist meiner Ansicht nach sehr schwierig zu bejahen, da wir berücksichtigen müssen, daß in manchen Industrie- und Gewerkschaften eminent wichtige Interessen vorliegen, die unter Umständen auf Schutz durch Privatvertrag Anspruch machen können. Ich verweise auf die chemische, auf die Eisenindustrie und überhaupt auf das Gebiet, wo Fabrikationsgeheimnisse eine Rolle spielen. Allein die Auslegungen, die wir bis jetzt gesehen haben, sind sehr ermäßigend, so nicht die Konkurrenzklausei bei niederen Gewerkschaften überhaupt zu verbieten ist. Es gehen die Vorschläge kaufmännischer Korporationen dahin, daß beispielsweise bei einem Gehalt von unter 8000 Mark eine Bindung über den Vertrag hinaus, ein Verbot des Eintritts in ein Konkurrenzgeschäft durch Vertrag nicht soll ausgesprochen werden dürfen, sondern daß der Grundlag festzuhalten ist, daß, wenn man sich die Schweigepflicht über die Vertragsdauer hinaus erlaubt, ein Äquivalent in der entsprechenden Wären Bezahlung während der Vertragszeit gefunden werden muß, und daß ebenso derjenige, der sich dem künftigen Konkurrenten dadurch vom Halte halten will, daß er den Handlungsgesellen durch Privatvertrag bindet, denselben auch entsprechend gut honorieren soll.

Ich verweise darauf, daß diese Grundzüge theilweise in der chemischen Industrie praktische Verwirklichung gefunden haben. Die chemische Industrie sieht in einzelnen Fabrikaten Verbleibeten, die sie über den Vertrag hinaus — ich will sagen, auf 2—3 Jahre — sich bindet und ihnen verbietet,

in Konkurrenzunternehmen einzutreten, einen Teil des Gehalts weiter; das ist mir von dem Direktor einer hiesigen großen chemischen Fabrik in diesen Tagen mitgeteilt worden.

Unter allen Umständen müßte aber meines Erachtens bei einer Revision des Handelsgesetzbuchs ein weitgehendes Einwirkungsrecht des Richters eingeführt werden, mit ein Auslegungsrecht des Richters, sondern ein feststehendes richterliches Eingreifen, beispielsweise Bestimmungen, die dem Richter ermächtigen, bei einer offensbaren Unbilligkeit des Vertrags eingzugreifen. So, wenn Bedingte unter die Konkurrenzklausei gestellt werden, wenn Kommissäe darunter gestellt werden durch Privatvertrag, die ein nicht der Befähigung entsprechendes Gehalt haben, so müßte der Richter durch Gesetz ermächtigt werden, diesen Vertrag überhaupt aufzuheben und ihn für ungültig zu erklären. Ich meine sodann weiter, daß dem Richter nicht nur eingeräumt werden müßte, wie im bürgerlichen Gesetzbuch, die Strafe der Höhe nach zu ermäßigen, sondern daß es auch berechtigt sein müß, drückliche Einschickungen eintreten zu lassen. Wenn beispielsweise ein Richter einer kleinen Landstadt keine Bedenken hat und ihnen verbietet, in Konkurrenzunternehmen einzutreten, kann man doch für ihn einen Zweck haben für den Namen seiner kleinen Stadt; oder über das Territorium vieler Stadt hinaus, für die ganze Provinz den betreffenden Mann fähig zu legen, das dürfte doch von keinem Gesichtspunkt aus, auch nicht vom wirtschaftlichen Interesse des Prinzipals aus eine Verbilligung haben, und da müßte der Richter eingreifen können. Ich möchte ihm auch das Recht nicht verweigern, daß er eine zeitliche Begrenzung eintreten lassen kann, daß er in der Lage ist, wenn ein Vertrag auf 10 Jahre die Konkurrenzklausei stipuliert, diese Zeit herabzusetzen auf 1, 2, 3 Jahre, je nach den Verhältnissen. Dann möchte ich weiter ihm die Berechtigung geben, durch Nichterspruch einzutreten, wenn der Kommissäe ohne jede Veranlassung leinereicht auf die Strafe gesetzt wird, wenn die Kündigung des Prinzipals keinerlei Berechtigung hat.

Man hat dem gegenüber den Einwand erhoben, daß es bedenklich ist, aus der deklarativen Natur des Richterspruchs

betragungen und dem Richter eine faktuelle Thätigkeit zubei en. Nun, meine Herren, diese Bedenken sind meines Wissens nach durch den ganzen wirtschaftlichen Charakter unserer Zeit überholt. Nebenall auf alle Gebiete macht sich der Grundlag geltend, daß der wirtschaftlich Schwache, so er nicht aus eigenen Kräften zu seinem Rechte kommt, vom Staat geschützt werden muß.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)
Wir sehen diesen Grundlag verwirklicht in den Arbeitervereinsüberungsgeheimnissen, wie ich in den Arbeitervereinsüberungsgeheimnissen im vormaligen, und es ist darüber, meiner Ansicht nach, kein Zweifel, daß auch in vielen wirtschaftlichen Verträgen die Anerkennung in der Zukunft sich dahin entwickeln wird, daß die Vertragsfreiheit wachen müsse und das zwingende Recht an Stelle derselben gesetzt werde.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)
Meine Herren, die von mir behandelte Materie erscheint mir wichtig ansehnlich der großen Zahl der Handlungsgesellen, die von diesen Rechtsverhältnissen betroffen sind. Sie werden befristet auf 1 Million in Deutschland; wenn das zu hoch gegriffen ist, so kommen jedenfalls viele Hunderttausende in Frage. Ich möchte darum bitten, daß bei der bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuchs den von mir behandelten Verhältnissen die Aufmerksamkeit getragen und das Verbot der sozialen Verhältnisse, auch hier den wirtschaftlich Schwachen zu schätzen, erfüllt wird. Ich würde es gleichzeitig für einen Akt politischer Klugheit halten, wenn hier die Vertheilung energisch einleitet; denn es kann durchaus nicht maßgebend sein, wenn in den Kreisen der Handlungsgesellen Anschuldigungen Platz greifen, die weder übermäßig sind für das gute Wohlwollen zwischen Prinzipal und Handlungsgesellen noch für das Wohl des Staates überhaupt. Ich möchte daher schließen mit dem dringenden Wunsch an den Herrn Staatssekretär, daß, soweit es an ihm liegt, er dafür sorgen möge, daß den berechtigten Wünschen der Handlungsgesellen Rechnung getragen wird. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)